



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 260

Nummer: A 260
Protokoll-Nr.: 394
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Odermatt Marlene und Mit. über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Asylbereich

Vorbemerkung: Aufgrund der Fragestellungen gehen wir davon aus, dass es sich bei den titelerwähnten SODK-Empfehlungen um die Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich handelt. In unseren Antworten gehen wir darum auf diese Empfehlungen ein.

Zu Frage Nr. 1: Inwieweit werden diese Empfehlungen in die Organisation im Kanton Luzern mit einbezogen beziehungsweise als Richtlinien verwendet? Wo besteht Handlungsbedarf, oder wo wird bewusst anders vorgegangen?

Im Kanton Luzern sind die SODK-Empfehlungen für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Personen aus dem Asylbereich (MNA) wegleitend.

Unterbringung (SODK-Empfehlung S. 16 ff, insbesondere S. 20)

Gemäss SODK-Empfehlung bedarf es einer Bandbreite an Unterbringungsangeboten, um den besonderen Bedürfnissen der MNA Rechnung zu tragen. Für die bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung von MNA sieht der Kanton Luzern gegenwärtig verschiedene Wohnformen vor:

- Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) betreibt zwei Kollektivunterkünfte, das MNA Zentrum in Kriens mit max. 70 Plätzen für 14 - 16-Jährige und das Durchgangszentrum Sonnenhof mit einem speziellen Trakt für MNA mit ca. 80 Plätzen für 17-Jährige. Aktuell sind 130 MNA in den beiden Kollektivunterkünften untergebracht.
- Soweit eine Betreuung innerhalb der beiden Kollektivunterkünfte den Bedürfnissen der MNA nicht gerecht wird (z.B. aufgrund von posttraumatischen Belastungsstörungen, Suizidalität, Instabilität, geistiger und körperlicher Behinderung, aber auch aufgrund Renitenz bzw. auffälligem Sozialverhalten), sorgt die DAF für eine Unterbringung in einer externen Institution oder in einer Pflegefamilie. Die DAF arbeitet hierfür mit verschiedenen Familienplatzierungsorganisationen FPO (z.B. Fachstelle Kinderbetreuung, Caritas Schweiz, via familia) zusammen. Gegenwärtig sind 14 MNA in Pflegefamilien untergebracht, wobei es sich in der Regel um Dauerplatzierungen handelt.
- Soweit es der individuelle Entwicklungsstand und die Tagesstrukturen der einzelnen MNA zulassen, bringt die DAF diese auch in der begleiteten Wohngemeinschaft (max. Plätze 6) unter. Aktuell leben 6 MNA in einer begleiteten Wohngemeinschaft

(WG), wobei die WG dem DGZ Sonnenhof angegliedert ist und statistisch nicht separat erfasst wird.

- Schliesslich gibt es auch MNA, die ein stabiles familiäres Netzwerk der erweiterten Familie (nicht gesetzliche Vertreter) in der Schweiz haben und bei denen es aus Sicht des Kindeswohls sinnvoll ist, wenn sie bei diesen Familienangehörigen leben können. Die DAF ist in diesen Fällen für die Einleitung der Pflegeplatzabklärung zuständig und stellt in der Regel die Begleitung der Familie sicher. Im Kanton Luzern ist die Gemeinde, in welcher die Pflegefamilie ihren Wohnsitz hat, für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Pflegekinder in Familienpflege sowie deren Aufsicht zuständig (§ 1 Abs. 1 lit. a und e der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001). Im Januar 2017 leben 10 MNA bei Familienangehörigen der erweiterten Familie.

Betreuung (vgl. SODK-Empfehlung S. 21 ff, insbesondere S. 26)

In der Unterkunft wird jedem MNA eine Bezugsperson zugeteilt, die für die Fallführung verantwortlich ist und die sozialpädagogische Begleitung wahrnimmt (Bezugspersonensystem). Sie ist die erste Ansprechperson für die/den MNA und nach aussen vernetzt, z.B. mit der gesetzlichen Vertretung, der Schule, dem Programm für Sprachförderung und Jobtraining der Caritas Luzern, dem Brückenangebot sowie anderen involvierten Akteuren.

Gesetzliche Vertretung (vgl. SODK-Empfehlung S. 27 ff, insbesondere S. 32)

Die DAF stellt der/dem MNA direkt nach Ankunft im Kanton eine Vertrauensperson (gem. Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]) zur Seite, die gleichzeitig auch als Rechtsvertretung im Asylverfahren fungiert.

Gemäss gesetzlicher Bestimmungen und den SODK-Empfehlungen ist nach der Zuweisung einer/eines MNA in den Kanton Luzern so rasch als möglich eine Beistand- oder Vormundschaft bis zur Volljährigkeit zu errichten.

Die entsprechenden Prozesse wurden von der DAF mit einer Delegation aus den am häufigsten betroffenen KESB Emmen und Kriens-Schwarzenberg überprüft und neu definiert, so dass zukünftig zeitnah eine Beistandschaft respektive Vormundschaft errichtet wird.

Um den Wechsel der gesetzlichen Vertretung zu verhindern, wird die Vertrauensperson von der KESB anschliessend als Beistand bzw. Vormund eingesetzt. Somit gehen die Funktion der Vertrauens-, Beistandsperson und rechtliche Vertretung im Asylverfahren fließend ineinander über.

Da sämtliche Beistandschaften bzw. Vormundschaften bei MNA auch zukünftig von der DAF durchgeführt werden, ist auch sichergestellt, dass die spezifischen Kenntnisse des Asylverfahrens genutzt werden (vgl. SODK-Empfehlung S. 32).

Schule und weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. SODK-Empfehlungen S. 33 ff, insbesondere S. 35)

Gemäss SODK-Empfehlungen sollen schulpflichtige MNA schnellstmöglich eingeschult werden. Ausserdem sollen im Hinblick auf die Integration in die Berufsbildung entsprechende Hürden abgebaut werden bzw. Anschlusslösungen gefunden und Wartezeiten zwischen den Ausbildungsschritten möglichst verhindert werden.

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) führt im Schulhaus Schädtrüti in Luzern Integrationsklassen für Kinder aus dem Asylbereich bis 16 bzw. die Anschlussklasse „ü16“.

Für die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) verantwortlich. Neben verschiedenen Informations- und Beratungsangeboten führt die DBW Unterstützungsangebote wie das Mentoringprogramm (MentoLU), die Berufsintegrationsberatung (BIB) und das Case Management Berufsbildung (CMB). Die DBW führt das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) inklusive den Integrationsbrückenangeboten für späteingereiste Jugendliche. Die Triage in diese Angebote geschieht über das Triageportal „startklar“.

Erfüllen Jugendliche und junge Erwachsene die Voraussetzungen für die Angebote der DBW (noch) nicht, so bietet die DVS neu mit der Anschlussklasse „ü16“ für Jugendliche, welche erst am Ende der Schulzeit in die Volksschule eingetreten sind, ein Programm an. Die Ziel-

setzung dieses Angebotes ist die Schaffung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Angeboten der DBW.

Für Jugendliche, die noch später eingereist bzw. schulungsgewohnt sind, besteht das Angebot „Sprachförderung und Jobtraining“ (S&J) der Caritas Luzern, welches Jugendliche ebenfalls auf die Integrationsbrückenangebote vorbereitet. Die angebotenen Hauptfächer des S&J sind Alphabetisierung und Deutsch, Mathematik, Tastaturschreiben sowie PC-Anwendung. Nach der ersten Eingliederungsphase besteht für die Jugendlichen zusätzlich die Möglichkeit, in den Arbeitsbereichen Küche, Reinigung, Textilbereich, Schreinerei, Velowerkstatt, Verkauf, Arbeit und Umwelt ein Jobtraining zu absolvieren.

Die Beratungsstelle Jugend und Beruf der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) vermittelt unter anderem Schnupperlehren, Eignungsabklärungen und im Idealfall auch Lehrstellen sowie Berufs- und Ausbildungspraktika.

Patenschaften (vgl. SODK-Empfehlungen S. 36)

Die DAF ist im Aufbau eines Mentoring-Programms für MNA. Ziel des Mentoring-Programms ist es, eine individualisierte Begleitung und Betreuung der Jugendlichen in kleinen Strukturen zu fördern mit besonderem Fokus auf die sozialen, emotionalen und kommunikativen Kompetenzen, welche die Basis für die persönliche Entwicklung bilden.

Das Engagement der Freiwilligen ergänzt die Betreuung, die durch Beistände, Sozialarbeitende und Betreuungspersonen in den Unterkünften geleistet wird, ersetzt diese aber nicht. Durch den Einsatz von Freiwilligen als Mentorinnen und Mentoren ergibt sich die Chance für die MNA, verlässliche und stabile Beziehungen aufzubauen, die ihnen ein Gefühl von Sicherheit vermitteln und dabei helfen, Perspektiven zu entwickeln.

Zu Frage Nr. 2: Mit welchem Personalschlüssel und wie werden die MNA betreut und beaufsichtigt? Worin besteht der Unterschied zu volljährigen Asylsuchenden?

Unter dem Personalschlüssel wird die Anzahl betreuter oder unterstützter Kinder und Jugendlicher pro 100 Stellenprozent verstanden. In den Kollektivunterkünften (ZUMA-Pilatusblick, Sonnenhof MNA-Abteilung) liegt der Personalschlüssel bei 1:7. Im Bereich der erwachsenen Asylsuchenden liegt der Personalschlüssel bei 1:14.

Ein wesentlicher Bestandteil des Betreuungskonzepts bei den MNA ist das System der Bezugsbetreuung. Die Bezugsperson ist in besonderer Weise für die Belange des ihr zugeordneten Kindes bzw. Jugendlichen verantwortlich und sein primärer Ansprechpartner in persönlichen Angelegenheiten. Die Tagesstrukturen sind altersgerecht gestaltet. Das tägliche pädagogische Handeln wird durch eine grosse Anzahl wiederkehrender Abläufe und fester Strukturen bestimmt (aufstehen, essen, Schulbesuch, Körperpflege, Erledigung übertragener Aufgaben usw.). Dies soll den Kindern und Jugendlichen zu Halt und Stabilität verhelfen und Orientierung im Alltag bieten. Weiterer grundlegender Bestandteil der Tagesstruktur ist der externe Volksschulunterricht sowie (altersabhängig) die Berufsbildung. In den Kollektivunterkünften dienen geführte und individuelle Sport- und Freizeitaktivitäten sowie die Beteiligung am Haushalt ("Ämtli") zur weiteren Strukturierung.

Zudem gibt es eine Zusammenarbeit mit Freiwilligen und mit lokalen Vereinen für die Eingliederung bspw. in Sportclubs oder in lokale Musik- oder Gesangsvereine. Es ist von Bedeutung, dass die MNA regelmässige Kontakte zu einheimischen Jugendlichen pflegen und dadurch ihr soziales Umfeld - über den Alltag der Unterkünfte hinaus - erweitert wird.

Zu Frage Nr. 3: Wie erfolgt die medizinische und psychologische Betreuung?

In den Unterkünften gibt es eine Pflegefachperson. Sie ist primär für die Gesundheitsversorgung der Kinder und Jugendlichen zuständig. Die Gesundheitsversorgung umfasst eine niederschwellige psychologische Begleitung wie auch Massnahmen in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention. Das spezifische Wissen der Fachperson Gesundheit erlaubt

es, zielgruppenspezifische gesundheitliche Beschwerden niederschwellig aufzufangen oder Gefährdungen früh zu erkennen und die betroffenen Kinder und Jugendlichen an die entsprechenden Stellen zu vermitteln.

Zu Frage Nr. 4: Wie geschieht der Übergang der MNA in die Volljährigkeit und somit in die Erwachsenenstrukturen (finanziell, Betreuung, Unterbringung usw.)? Dass es im Asylbereich Opfer von Menschenhandel gibt, rückt erst allmählich in den Fokus. Im Februar 2015 hat das Kinderrechtskomitee der UNO die Schweiz aufgefordert, Präventionsmassnahmen zu treffen, damit asylsuchende Kinder, insbesondere unbegleitete Minderjährige, nicht ausgebeutet und missbraucht werden. So doppelte auch das UNO-Komitee zur Verhütung von Folter nach und hielt die Schweiz dazu an, sämtliche Fälle von Minderjährigen, die aus den Unterbringungsstrukturen verschwinden, zu untersuchen, da die Gefahr besteht, dass sie Opfer von Kinderhandel geworden sind.

Die gezielte Vorbereitung des Übergangs in die Volljährigkeit ist schon zu Beginn der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen für die Gestaltung ihrer Zukunft bedeutend. So ist es entscheidend, dass die jungen Erwachsenen von den Bezugs- bzw. Beistandspersonen an entsprechende Fachstellen weitervermittelt bzw. ihre Dossiers frühzeitig übergeben werden (z.B. an die fallführenden Sozialarbeitenden des Sozialdienstes). Zudem wird vorausschauend und den Ressourcen entsprechend nach einer geeigneten Unterkunft gesucht (z.B. Unterbringung in einer Erwachsenenunterkunft, Unterbringung in einer Wohngemeinschaft).

Auch Patenschaften bzw. Mentoring-Programme mit Freiwilligen erleichtern den Übergang zur Volljährigkeit. Im Gegensatz zu den Kinderschutzmassnahmen, welche mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden, können Patinnen und Paten eine bereits aufgegleiste Beziehung zu den MNA auch über dieses Datum hinaus fortsetzen.

Zu Frage Nr. 5: Wurden die Behörden/Mitarbeitenden im Kanton Luzern mit entsprechenden Verdachtsmomenten von möglichem Menschenhandel konfrontiert? Wenn ja, wie wurde gehandelt?

Bis heute wurden die Behörden und Mitarbeitenden im Kanton Luzern mit keinen Verdachtsmomenten von möglichem Menschenhandel konfrontiert.

Zu Frage Nr. 6: Inwiefern sind die Mitarbeitenden ausgebildet und sensibilisiert?

Sowohl die MNA als auch die Mitarbeitenden werden auf die Risiken von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung und organisierter Kriminalität immer wieder sensibilisiert (z.B. Verbot von Fotoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen).

Ausserdem sind Massnahmen aufgegleist bzw. Strukturen geschaffen worden, um Menschenhandel, weitere Formen von Ausbeutung sowie das Verschwinden von MNA zu bekämpfen und zu verhindern. So sind bspw. die Urlaubsregelungen und Präsenzkontrollen verschärft worden. Zudem wird beim Verschwinden eines MNA sofort eine Vermisstmeldung bei der Polizei eingereicht.

Ausserdem arbeiten die Mandatsträgerinnen und –träger eng mit der Polizei zusammen. So verfügt die Polizei stets über eine aktuelle Liste der Bewohnerinnen und Bewohner der MNA-Unterkünfte und meldet besondere Ereignisse oder Vorkommnisse im öffentlichen Raum sofort den Mandatsträgerinnen und –trägern.

Besondere Ereignisse wie z.B. das Untertauchen oder die längere Abwesenheit wird mit dem betroffenen MNA aber auch in der ganzen Gruppe besprochen und diskutiert.